

Chlirbach

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 1

Freiburg i. Br., 10. Januar

1947

Heiligprechung des seligen Nikolaus von der Flühe. — Erz. Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1946 und 1947. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Ettlingen und Bildung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Ettlingen. — Spendung der heiligen Firmung. — Abhaltung von Volksmissionen. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Herz = Jesu = Liebeswerk. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Neubearbeitung des Magnifikat. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Gebetsmeinungen. — Behandlung französischer Gefangener durch Katholiken während des Krieges. — Abgabe von Kreuzwegen. — Par = Krankenkasse. — Kirchenangestellte. — Exerzitien. — Ernennung. — Defans = Ernennungen. — Pfriindebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 1

Heiligprechung des seligen Nikolaus von der Flühe

Im Verlaufe des Jahres 1947 wird der selige Bruder Nikolaus von der Flühe in Rom heilig gesprochen werden. Wir nehmen an der Freude der für uns so hilfreich besorgten Schweizer Katholiken herzinnigen Anteil, weil Bruder Klaus ein Konstanzer Diözesane war und die Konstanzer Kirchenbehörde an seiner Seligprechung im Jahre 1669 wirksamen Anteil hatte. Auch wir wollen zu diesem großen Friedensstifter beten, damit er seine uns so wohlthätige Heimat aber auch unsere diesseits des Rheins gelegene Erzdiözese mit seinem Frieden segne.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 2

Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1946 und 1947.

Auf Grund der Beschlüsse der Kath. Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 27. September 1946 verordnen wir:

1. a) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Satz von 6 v. H. erhoben, worin ein Landeskirchensteuerzuschlag von 4 v. H.

- enthalten ist; höchstens beträgt die Kirchensteuer bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 3 v. H., der Steuerklasse II 2,9 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens. Bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III ermäßigt sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 0,1 v. H. bis auf 2,5 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.
- b) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichsstock erfolgt im Verhältnis 8 zu 3 zu 1.
- c) Die Landeskirchensteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb wird im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6 v. H. der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben.
- 2. Für den Voranschlagszeitraum wird die Errichtung von 12 Pfarreien sowie der Aufwand für die Bestreitung der Bezüge der Geistlichen (Ordnungsziffer 4—9 und 11 des Voranschlages) genehmigt.
- 3. Die beim Aufwand für den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat gegenüber dem Voranschlag in den beiden Rechnungsjahren 1944 und 1945 eingetretene Ersparnis in Höhe von (60 000 — 12 547,23 =) 47 452,77 RM. wird dem Pensionsfond für die kirchlichen Beamten zugeführt.
- 4. Von dem an sich den Kirchengemeinden noch zukommenden Restguthaben von 1 951 000,— RM. Ausgleichsstock für bedürftige Kirchengemeinden wird der Teilbetrag von 1 000 000,— RM. dem zwecks Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Fliegerschäden zugemendet.
- 5. Nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes können die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse noch längstens für ein weiteres Vierteljahr vollzogen werden, bei einer etwaigen Verlängerung des Voranschlages können vier weitere Pfarreien in jedem Jahr errichtet werden.

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden in Karlsruhe hat mit Schreiben vom 7. November 1946 Nr. 5423 auf Grund des Artikels 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes (GVBl. 1922 S. 493 ff) zu den von der Kath. Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüssen die staatliche Genehmigung erteilt; die Landesverwaltung für Südbaden hat in ihrer Sitzung vom 20. November 1946 den vorstehenden Beschlüssen der Kath. Kirchensteuervertretung ebenfalls zugestimmt.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1946.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 3

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Ettlingen und Bildung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Ettlingen

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der katholischen Pfarrkuratie St. Martin in Ettlingen wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 eine eigene rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Martin in Ettlingen. Die Grenzen dieser Kirchengemeinde decken sich mit den durch unsere Verordnung vom 14. August 1934 festgesetzten Grenzen der Pfarrkuratie St. Martin in Ettlingen (Amtsblatt 1934 Nr. 25 S. 261).

Die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Martin in Ettlingen wird gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Steuerungsrechtes mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ettlingen zu der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Ettlingen vereinigt.

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus u. Unterricht, in Karlsruhe hat mit Entschließung vom 18. Dezember 1946 Nr. A I 3152 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 4. Januar 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 4

Ord. 2. 1. 47

Spendung der heiligen Firmung

Im laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet werden:

Achern, Bühl, Lahr, Emdingen, Stühlingen, Neustadt, Willingen, Donaueschingen sowie in St. Peter. Ferner in den Städten Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten.

Das Ergebnis der Konferenz ist bis zum 1. März ds. Js. mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat die hl. Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Nr. 5

Ord. 31. 12. 46

Abhaltung von Volksmissionen

1. Nach dem furchtbaren Kriegsgeschehen sind nicht nur die kilometerweit sich ausdehnenden Trümmer in den Städten und Dörfern unserer Erzdiözese wieder aufzubauen, sondern es sind auch die Ruinen zu beseitigen, welche die Weltanschauung des von der Bildfläche weggespülten, gott- und kirchenseindlichen satanischen Systems als trauriges Erbe hinterlassen hat, die falschen Auffassungen und Vorstellungen von Gott, Seele, Unsterblichkeit, Erbsünde, Glauben, Kirche, Sittlichkeit und Recht sind richtigzustellen, und die Gläubigen sind wieder mit neuem Eifer und lebendiger Aktivität zu erfüllen. Diesem Zweck will vor allem die Volksmission dienen, welche die Erneuerung des Glaubensgeistes, die innere Einkehr und Umkehr, die Wiedergewinnung der Abseitsstehenden, die Rückführung der aus der Kirche Ausgetretenen zum Ziele hat. Die Kirche ist der großen Bedeutung und Wichtigkeit dieses außerordentlichen Seelsorgemittels sich wohl bewußt und schreibt deswegen in can. 1349 CJC vor, daß in allen Pfarreien wenigstens alle 10 Jahre eine Volksmission stattfinden soll. Da der Krieg die Durchführung derselben unmöglich gemacht hat, da bald 10 Jahre in der gesamten Erzdiözese eine Vakanz hierfür eingetreten ist, wird die Abhaltung einer Volksmission wohl in allen Pfarreien der Erzdiözese rein zeitlich gesehen, von anderen Gründen zu schweigen, notwendig sein.

Wir ordnen deswegen an, daß in jeder Pfarrei eine Volksmission vorbereitet und im Verlaufe der Jahre 1947/49 durchgeführt wird. Eine Anzahl von Pfarreien hat in lobenswertem Eifer diese Gnadentage bereits sich zu eigen gemacht und hat mit großem Erfolge die Mission abgehalten. Diese gingen nicht mit Unrecht von der Überlegung aus, daß man die Heimkehr der Kriegsgefangenen nicht abwarten könne, da der Zeitpunkt für die Rückkehr derselben leider nicht bekannt ist, daß die vorhandene religiöse Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit genützt werden müsse, um die ewigen Wahrheiten den Gläubigen wieder in eindringlicher, markanter Verkündigung darzubieten, um die Herzen zur Bußfertigkeit zu stimmen, um die Vergangenheit religiös und sittlich in Ordnung zu bringen, um die Guten auf dem Wege der Tugend und der Vollkommenheit weiter zu führen. In den Pfarreien Nordbadens wird man sich vor allem auch um die Ostflüchtlinge bemühen müssen, um diese für die Teilnahme an der Volksmission zu gewinnen.

2. Wir haben dem Erzbischöflichen Missionsinstitut in Freiburg, Schwaighofstraße 6, den Auftrag erteilt, für die wirksame Durchführung der Volksmissionen Sorge zu tragen. Die Mitglieder dieses Institutes

werden auf Konferenzen in den einzelnen Dekanaten die Seelsorgsgeistlichen über die Frage der Volksmission unterrichten und werden in Vorbereitung und Durchführung derselben den Geistlichen mit Rat und Tat an die Hand gehen. Sie werden auch bei Auswahl der geeigneten missionarischen Kräfte beratend und helfend den Pfarrämtern zur Seite stehen. Da bei der großen Zahl der Pfarreien in unserer Erzdiözese wohl nicht genügend Kräfte aus dem Ordensklerus verfügbar sein werden, wird es sich nicht vermeiden lassen, daß außer den Herrn des Missionsinstituts auch geeignete Geistliche aus dem Diözesanklerus für diese Aufgabe geschult und beigezogen werden.

Von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Abhaltung der Volksmission ist die Vorbereitung, die frühzeitig einsetzen muß durch tägliches Beten bei der hl. Messe und den Gottesdiensten, durch besondere Andachten und gottesdienstliche Veranstaltungen, durch öftere Hinweise in Predigt, Christenlehre und Katechese, durch eigene, auf die Volksmission ausgerichtete Predigten, durch Hausbesuche und persönliche Werbung, durch Verteilung von Kleinschriften, welche für den Missionsgedanken werben, durch Plakate usw. An den beiden der Mission unmittelbar vorausgehenden Sonntagen sollten die Predigten die Mission zum eigentlichen Gegenstand haben und gleich dem Bußwort des Täufers am Jordan die Herzen zur inneren Einkehr aufrufen. Für die Vorbereitungsarbeit sind auch die Laien in Anspruch zu nehmen, welche die Geistlichen bei den Hausbesuchen und der persönlichen Werbung wirksam unterstützen können, welche die Werbeschriften und das Programm der Mission den Pfarrangehörigen überbringen und diese mit dem Verlauf der Gnadentage vertraut machen. Die Schulung dieser Laienkräfte einige Monate vor der Mission hat sich auf Grund der gemachten Erfahrungen sehr bewährt.

Das gute Gelingen der Volksmissionen empfehlen wir dem hl. Vincenz von Paul, welcher im Jahre 1617 in Follerville die erste eigentliche Volksmission gehalten hat, empfehlen wir dem Patron der Volksmissionen, dem hl. Leonhard von Porto Maurizio (1676—1751), welcher zu den bedeutendsten Kanzelrednern Italiens im 18. Jahrhundert zählt, der die Kreuzwegandacht, die Andacht zum Herzen Jesu und zum Allerheiligsten Altarsakrament besonders gefördert hat.

3. Die Art und Weise der Durchführung wird Sache der Missionare und des mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Pfarrers sein. In den Städten und den großen Landorten hat man bisher die Volksmission nach Geschlechtern getrennt durchgeführt, indem man mit der Kindermission (3—4 Tage) begann, und dieser die Frauenmission (8—10 Tage) folgen ließ, worauf dann in gleicher Zeitdauer die Männerwelt missioniert wurde. Man ist aus der Erfahrung heraus von dieser Übung mehr und mehr abgekommen und empfiehlt jetzt die durchgehende Volksmission, bei der nach der Kindermission für Männer und Frauen gemeinsam die Mission gehalten wird. Die Erfassung der Pfarrei ist hierbei tiefer, wenn von Anfang an die Männerwelt missioniert wird. Sofern die Morgen- und

Abendpredigten jeweils doppelt gehalten werden, können alle Glieder der Familie diese besuchen und haben die Möglichkeit, die wichtigsten Glaubenswahrheiten in grundsätzlicher, ausführlicher Darstellung verkündet zu erhalten. Um den Eifer wach zu halten, sind anziehende, stimmungsvolle Feiern wie Erlösungsfeier, Eucharistiefeier, Marienfeier, Weihe des Missionskreuzes, Totenfeier, Caritasfeier, Schlußfeier (Christkönigsfeier) zu veranstalten.

In den kleinen und mittleren Landpfarreien kann die Missionsaufgabe in 10—12tägiger Dauer erfüllt werden. Für die Abnahme der Beichten ist hinreichend Gelegenheit und Zeit vorzusehen. Zur Sicherstellung der Missionsfrucht möchten wir gerade auf diesen Punkt nachdrücklichst hingewiesen haben.

Bei jeder Mission sind die heimkehrenden Männer besonders anzusprechen und wieder in das religiöse Leben und die kirchliche Praxis nach der langen Entwöhnung zurückzuführen. Ebenso ist für die Kranken ein eigener Gottesdienst mit hl. Messe und kurzem Vortrag einzulegen. Während bisher die sogenannten Gebotspredigten am Morgen gehalten wurden, an denen in der Regel nur die guten und eifrigen Christen teilnehmen und die am meisten dieser Wortverkündigung Bedürftigen in der Regel nur am Abend zur Missionspredigt kommen, legt sich die Verlegung dieser Predigtart auf den Abend von selbst nahe.

4. Die Missionare, die Beichtväter, die bei der Abnahme der Missionsbeichten mitwirken, haben bis 4 Wochen nach der Mission die besonderen Missionsvollmachten, die im Anz. Bl. 1923 S. 327 aufgeführt sind. Die Missionare haben mit der Zulassung zur Mission die erforderliche Jurisdiktion für Beichtstuhl und Kanzel. Die Abhaltung der Volksmission ist uns 4 Wochen vor Beginn zu berichten. Der Herr Erzbischof hat für die Heilige Mission „Hirtenworte“ herausgegeben, die durch unsere Exeditur in der benötigten Zahl bezogen werden können.

Nach Beendigung der Mission ist uns nach dem aufgestelltem Frageschema (Anz. Bl. 1923 S. 328) über deren Verlauf, die Dauer, die Arbeit der Missionare im Beichtstuhl und auf der Kanzel, den Besuch der Predigten und Gottesdienste durch die Pfarrangehörigen, die Beteiligung am Sakramentenempfang, die Reconciliationen, die Ordnung der Ehen, die Erfahrungen, die Hemmungen und Schwierigkeiten Bericht zu erstatten. Daß nach der Mission die Nacharbeit zur Fruchtbarmachung der Missionstätigkeit, zur Lebendigerhaltung des geweckten Eifers, zum Fortschreiten im Guten alsbald einsetzen muß, ist im Leben des Menschen begründet und von der Erfahrung gefordert.

5. Die aus der Kirche Ausgetretenen, welche anlässlich der Mission wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen werden wollen, sind nach den allgemeinen, bisher aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien zu behandeln. Wenn wirkliche, reumütige Umkehr die Wege der Heimkehrer bestimmt und die Schritte derselben auf den Weg des Friedens lenkt, wenn diese Personen die ganze Mission mit Eifer und aus aufrichtiger Bußgesinnung und Besserungsabsicht mitgemacht haben, sind diese in der

Regel bei der Mission schon zu den Sakramenten zuzulassen. Es muß von ihnen aber der pünktliche Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes mit **P r e d i g t** für die nächsten Monate und der mehrmalige Sakramentenempfang während des Jahres verlangt werden. Die Kirche war in der Zeit der alten Bußdisziplin sehr streng in der Wiederaufnahme der lapsi. Auch jetzt muß sie mit der Milde des guten Hirten und mit dem Erbarmen und der Nachsicht Gottes gegen menschliche Armseligkeit und aufrichtige Reue eine heilsame Strenge und gerechte Sühneforderung verbinden. Sinngemäß soll hier die Vorschrift des can. 2214 § 2 C.J.C. Anwendung finden: „ . . . sin autem ob delicti gravitatem virga opus erit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia indicium, cum lenitate severitas adhibenda est, ut qui correcti fuerint, emendentur.“

Die Gläubigen mögen nun die Mahnung des Völkerapostels wahrnehmen, „sie sollen sich bekehren, sich zu Gott wenden und würdige Früchte der Buße bringen“ (Apg. 26, 20). „Seht, jetzt ist die Zeit der Gnade, jetzt ist der Tag des Heiles“ (2. Kor. 6, 2). „Der Herr säumt nicht mit seiner Verheißung, wie einige dies für ein Säumen halten, er ist nur voll Langmut gegen euch. Er will nicht, daß jemand verloren geht, sondern daß alle zur Sinnesänderung gelangen. Der Tag des Herrn wird aber kommen wie ein Dieb“ (2. Petr. 3, 9).

Nr. 6

Ord. 30. 11. 46

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat **B r e i s a c h**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Otto Haag in Hochdorf an den Schulen der Pfarreien: Ebnet, Horben, Kappel i. T., Kirchgarten, Merzhausen und Neuershausen;

2. im Dekanat **B r u c h s a l**

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Peter **W e i b e l** in Stettfeld an den Schulen der Pfarreien: Elzens, Langenbrücken, Odenheim, Tiefenbach und Zeutern;

b) dem Erzb. Schulinspektor Martin **B u n d s c h u h** in Langenbrücken an den Schulen der Pfarreien: Kronau, Mingsolsheim, Östringen und Weiher;

3. im Dekanat **B ü h l**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Richard **W e b e r** in Inzhurst an den Schulen der Pfarreien: Greffern, Hügelsheim, Moos, Schwarzach, Söllingen, Stollhofen, Ulm, Bimbuch und Weitenung;

4. im Dekanat **D o n a u e s c h i n g e n**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Wilhelm **R i c h a r d** in Hüfingen an den Schulen der Pfarreien: Nafen, Donaueschingen, Grüningen, Heidenhofen, Neudingen, Pföhren, Sunthausen und Böhrenbach;

5. im Stadtdekanat **F r e i b u r g**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Joseph

Hund in Freiburg-Günterstal an der Lessing-, Turnsee- und Hilfsschule, sowie an den Schulen in Bezenhausen und St. Georgen;

6. im Dekanat **G e i s i n g e n**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Fridolin **B u r g e r t** in Immendingen an den Schulen der Pfarreien: Achdorf, Kirchen, Möhringen und Unterbaldingen;

7. im Dekanat **K i n z i g t a l**

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor **J o h a n n e s W ü r t h** in Hornberg an den Schulen der Pfarreien: Gremelsbach, Niederwasser, Rußbach, Schonach, Schönwald, Triberg und Wolfach;

b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Gottlieb **S u b e r** in Wolfach an den Schulen der Pfarreien: Hausach, Nordrach, Oberwolfach, Rippoldsau, St. Roman, Schapbach, Schenkenzell und Wittichen;

c) dem Erzb. Schulinspektor **F r i e d r i c h R e y m e y e r** in Zell a. S. an den Schulen der Pfarreien: Biberach, Haslach, Hornberg, Pringbach und Steinach;

8. im Dekanat **L a h r**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Johannes **H e ß** in Rippenheim an den Schulen der Pfarreien: Heiligenzell, Ruhbach, Reichenbach, Schuttertal, Schweighausen, Seelbach und Sulz;

9. im Dekanat **L a u d a**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Johann **H e r k e r t** in Gerlachsheim an den Schulen der Pfarreien: Angeltürn, Borberg, Grünsfeld, Heckfeld, Lauda, Oberbalbach, Unterbalbach und Unterschüpf;

10. im Stadtdekanat **M a n n h e i m**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Franz Anton **F a l l m a n n** in Mannheim an den Schulen der Pfarreien: St. Jakobus (Neckarau), St. Franziskus (Waldhof) und St. Elisabeth (Gartenstadt);

11. im Dekanat **M o s b a c h**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Joseph **K r ä m e r** in Mosbach an den Schulen der Pfarreien: Dallau, Eberbach, Hafmersheim, Limbach, Lohrbach, Neckarelz, Neckargerach, Obrigheim und Strümpfelbrunn;

12. im Dekanat **R e u e n b u r g**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor August **L a u b** in Biengen an den Schulen der Pfarreien: Ballrechten, Brunern, Hartheim, Krozingen, Staufen und Tunfel;

13. im Dekanat **N e u s t a d t**

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Oswald **H a u g** in Neustadt an den Schulen der Pfarreien: Bachheim, Göschweiler, Löffingen, Reifelfingen, Röttenbach und Unadingen;

14. im Dekanat **O f f e n b u r g**

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Martin **W a g n e r** in Bohltsbach an den Schulen der Pfarreien: Appenweier, Bad Peterstal, Durbach, Nesselried, Rußbach i. R. und Urloffen;

b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Leopold **W a l t e r** in Bad Peterstal an den Schulen der Pfarreien: Lautenbach, Oberkirch und Oppenau;

c) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Eugen Wogg in Hofweier an den Schulen der Pfarreien: Berghaupten, Bohltsbach, Elgersweier, Niederschopfheim, Ohlsbach und Zunsweier;

15. im Dekanat Pforzheim

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Wilhelm Fertig in Erfsingen an den Schulen der Pfarreien: Bilsingen, Mühlhausen a. d. W., Neuhausen, Schellbronn und Tiefenbronn;

16. im Dekanat Philippsburg

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Karl Stadelmann in Rheinhausen an den Schulen der Pfarreien: Ketsch, Neulußheim, Oberhausen, Reilingen und Wiesental;

17. im Dekanat Säckingen

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Karl Hund in Rheinfelden-Röllingen an den Schulen der Pfarreien: Laufenburg, Säckingen und Schwörstadt;

18. im Dekanat Stühlingen

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Ludwig Schrempf in Weizen an den Schulen der Pfarreien: Epfenhofen, Fützen, Lausheim, Lembach, Riedern a. W., Schwaningen, Stühlingen und Untermettingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Ulrich Waibel in Fützen an der Schule in Weizen;

19. im Dekanat Tauberbischofsheim

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Moïse Beuschlein in Gamburg an den Schulen der Pfarreien: Borttal, Dörlesberg, Eiersheim, Freudenberg, Hochhausen, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg und Wertheim;

b) dem Erzb. Schulinspektor Leopold Rothermel in Königheim an den Schulen der Pfarreien: Dittigheim, Dittwar, Gerchsheim, Giffigheim, Großrinderfeld und Impfsingen;

c) dem Erzb. Schulinspektor Otto Jost in Eiersheim an den Schulen der Pfarreien: Gamburg, Königheim, Reicholzheim, Tauberbischofsheim, Uiffigheim, Wenkheim, Werbach und Werbachhausen;

20. im Dekanat Billingen

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Max Weinmann in Billingen an den Schulen der Pfarreien: Bad Dürnheim, Hochemmingen, Kirchdorf, Pfaffenweiler, St. Georgen i. Schw. und Billingen;

21. im Dekanat Waibstadt

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Joseph Mundel in Zuzenhausen an den Schulen der Pfarreien: Aglasterhausen, Barga, Lobensfeld, Mauer, Neunkirch, Obergimpeln, Siegelsbach, Sinsheim, Spechbach und Waibstadt;

22. im Dekanat Wiesental

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Primus Hettich in Höllstein an den Schulen der Pfarreien: Brombach, Haltungen, Inzlingen und Weil a. Rh.;

b) dem Erzb. Schulinspektor Paul Lehmann in Weil a. Rh. an den Schulen der Pfarreien: Lörrach, Lörrach-Stetten und Schopfheim;

c) dem Erzb. Schulinspektor Karl Gnädinger in Schopfheim an den Schulen der Pfarreien: Akenbach, Höllstein, Wieden und Zell i. W.;

d) dem Erzb. Schulinspektor Joseph Hermann in Wieden an den Schulen der Pfarreien: Hög, Schönau, Todtnau und Todtnauberg;

23. im Dekanat Wiesloch

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Martin Walter in Dielheim an den Schulen der Pfarreien: Balzfeld, Malsch b. W., Malschenberg, Kettigheim, Rot, St. Leon und Wiesloch;

24. im Dekanat Haigerloch

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Marquard Gulde in Haigerloch an den Schulen der Pfarreien: Bad Imnau, Bietenhausen Empfingen, Hart, Höfendorf und Trillfingen;

b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Johann Mayer in Empfingen an den Schulen der Pfarreien: Betra, Bittelbronn, Gruol, Haigerloch, Heiligenzimmern, Stetten und Weildorf;

c) dem Erzb. Schulinspektor Karl Hiller in Betra an den Schulen der Pfarreien: Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Fischingen und Glatt;

25. im Dekanat Hechingen

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Richard Bienen in Burladingen an den Schulen der Pfarreien: Boll, Hechingen, Dwingen, Rangendingen, Stein und Thanheim;

b) dem Erzb. Schulinspektor Wilhelm Wolf in Thanheim an den Schulen der Pfarreien: Bisingen, Bisingen-Steinhofen, Burladingen, Großelfingen, Hausen i. R., Jungingen, Weilheim, Wilfingen und Zimmern;

26. im Dekanat Sigmaringen

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Peter Widmayer in Frohnstetten an den Schulen der Pfarreien: Ablach, Bärenthal, Beuron, Bingen, Storzlingen, Straßberg und Bilsingen;

b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Heribert Zimmermann in Bingen an den Schulen der Pfarreien: Dietershofen, Hausen a. A., Klosterwald, Ostrach, Rulfingen, Thalheim und Walbertsweiler;

c) dem Erzb. Schulinspektor Norbert Beuter in Sigmaringen an den Schulen der Pfarreien: Frohnstetten, Krauchenwies, Sigmaringen, Sigmaringen-Laiz und Sigmaringendorf;

27. im Dekanat Beringen

a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Dr. Joseph Rager in Hettingen an den Schulen der Pfarreien: Billafingen, Feldhausen, Jungnau, Kettenacker, Langenenslingen, Stetten u. S., Beringendorf und Beringenstadt;

b) dem Erzb. Schulinspektor Moritz Oswald in Stetten u. S. an den Schulen der Pfarreien: Gammertingen, Melchingen, Neufra, Ringingen, Steinhilben, Salmendingen und Trochtelfingen;

c) dem Erzb. Schulinspektor Nikolaus Maier in Gammertingen an den Schulen der Pfarreien: Benzingen, Harthausen, Hettingen und Inneringen.

Nr. 7

Ord. 4. 1. 46

Herz = Jesu = Liebeswerk

Es wird auch im Jahre 1947 eine vordringliche Aufgabe der Seelsorge sein, immer wieder die Gemeinden zur Hilfsbereitschaft aufzurufen und in jeder Pfarrgemeinde eine lebendige Pfarccaritas aufzubauen. Ein Kreis eifriger Caritas Helfer und Helferinnen muß herangebildet werden, die vorbildlich die Caritas verwirklichen und hinter die sich die ganze Pfarrgemeinde hilfsbereit stellt. Jeden ersten Freitag im Monat oder am darauffolgenden Sonntag soll der Opfergang zum Herz-Jesu-Liebeswerk gehalten werden. Wenn auch bei der heutigen allgemeinen großen Not nicht große Gaben zu erwarten sind, so hat die Erfahrung doch gezeigt, daß, wenn auch nur pfundweise gegeben, eine wertvolle Spende zusammenkommt. Diese Sammelergebnisse können, soweit Not vorhanden ist, durch die Pfarccaritas den Armen der Gemeinde zugeleitet werden; soweit sie nicht örtlich benötigt werden, mögen sie im Benehmen mit dem Caritasverband den Städten mit größerer Not zugewiesen werden.

Der Ordnung wegen sollen aber alle kirchlichen und caritativen Bedürfnisse dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angemeldet werden:

für Nordbaden in Heidelberg, Bergstraße 66,

für Südbaden in Freiburg i. Br., Belfortstraße 20.

Möge vom Herz-Jesu-Freitag immer wieder ein neuer Antrieb zur persönlichen wie zur organisierten Liebestätigkeit ausgehen.

Nr. 8

Ord. 18. 12. 46

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar.

In der Zeit von Petri Thronfest bis Pauli Bekehrung beten viele Millionen auf dem ganzen Erdbereich zu Gott, er möge die Einheit der Kirche, die eines ihrer Wesensmerkmale bildet, erhalten und festigen; er möge alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückrufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen.

Wir empfehlen diese Oktav, der in diesem Jahre eine besondere Bedeutung zukommt, angelegentlich und gestalten nach der heiligen Messe und bei der Nachmittagsandacht die Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen.

Am Sonntag, den 19. Januar ist des großen Anliegens in der Predigt zu gedenken.

Wir verweisen auch auf Amtsblatt 1942 Stück 34 S. 159 — Heimkehr der Ostvölker zur Kirche.

Nr. 9

Ord. 9. 1. 47

Neubearbeitung des Magnifikat

Im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz wurde nach sorgfältiger Vorarbeit durch eine Sonderkommission eine neue Zusammenstellung von Einheitsliedern für die deutschen Diözesen herausgegeben, welche die Genehmigung der Bischofskonferenz gefunden hat.

Dieses neue Liedgut soll auch in unser Diözesangebetsbuch „Magnifikat“ aufgenommen werden. Bei diesem Anlaß bietet sich Gelegenheit, auch noch andere Gebete und Lieder in das Magnifikat einzubeziehen. Wünsche und Anträge in dieser Richtung sind auf einer Kleruskonferenz zu beraten und durch die Dekanate uns vorzulegen.

Nr. 10

Ord. 28. 12. 46

Pflege des religiösen Volksliedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1947, die beiden Magnifikatlieder

Nr. 88 S. 283 „Anbetend sink ich nieder“,

Nr. 90 S. 287 „So komm denn, du mein Leben“,

eingübt und nach ihrem dogmatischen und ascetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf Amtsblatt 1933 Nr. 32 S. 149.

Nr. 11

Ord. 28. 12. 46

Gebetsmeinungen

Januar Die Wiedervereinigung aller Christen auf Erden, insbesondere die Heimkehr der Ostvölker und der angelsächsischen Christen zur katholischen Kirche.

Februar Die persönlichen Anliegen des Oberhirten der Erzdiözese. Das Gelingen der Volksmissionen.

März Die Ausbreitung und religiöse Vertiefung des Männerwerkes in der Erzdiözese unter dem Schutze des heiligen Josef.

Nr. 12

Ord. 12. 12. 46

Behandlung französischer Gefangener durch Katholiken während des Krieges

Von katholischer Seite aus dem Elsaß wird um Zurverfügungstellung von Material gebeten über die Haltung der Katholiken, der kirchlichen Anstalten und Häuser, der Klöster und Mutterhäuser gegenüber den französischen Kriegsgefangenen und aus Frankreich und dem Elsaß Exportierten während des Krieges. Es sollte angegeben werden, was Geistliche und Laien in seelsorgerlicher, geistiger und leiblicher Hinsicht für diese Gefangenen und Unglücklichen getan haben.

Wir erteilen anmit Auftrag an die Geistlichen, die kirchlichen Anstalten, Klöster und Mutterhäuser die erforderlichen diesbezüglichen Feststellungen zu treffen und hierüber in sachgemäßer Weise zu berichten. Wir halten die Angelegenheit von großer Wichtigkeit, da eine günstige Gelegenheit geboten ist, über die menschliche und christliche Haltung der Katholiken, der katholischen Anstalten und Häuser gegenüber den französischen Kriegsgefangenen entsprechende Aufklärung zu verbreiten, die sich für die deutsche Heimat gut auswirken wird.

Die Berichte sind bis zum 20. Januar 1947 hierher zu erstatten.

Nr. 13

Ord. 7. 1. 47

Abgabe von Kreuzwegen

Von den Pfarrämtern **Krensheim** über Lauda und **Raithaslach** über Stockach können nicht mehr benötigte Kreuzwege abgegeben werden. In beiden Fällen handelt es sich um Kreuzwege aus neuerer Zeit. Die Größe der Stationsbilder von Raithaslach beträgt 157×84 cm mit Rahmen und 93×69 cm ohne Rahmen.

Pfarrämter, die für die Kreuzwege Verwendung haben, mögen sich mit den Eigentümern unmittelbar ins Benehmen setzen.

Nr. 14

Ord. 31. 12. 46

Bar-Krankenkasse

Die Bar-Krankenkasse bittet uns um folgende Bekanntgabe:

„Dem Ersuchen des Gouvernement Militaire Zone Française d'Occupation entsprechend haben wir in der französischen Zone ein Konto errichtet. Wir bitten deshalb alle in der französischen Zone wohnenden Mitglieder, Beitragszahlungen in Zukunft nur noch auf unser Postscheckkonto Ludwigshafen 26741 zu überweisen.“

Die Mitglieder in der amerikanischen Zone können Überweisungen auf unser Postscheckkonto Köln 5656 vornehmen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, daß am 1. Januar 1947 folgende Beiträge fällig werden:

Abt. A. I Jahresbeitrag für 1947
(je nach Eintrittsalter 12.— RM. oder 18.— RM.);

Abt. A. II Jahresbeitrag für 1947
(24.— RM. oder 36.— RM.);

Abt. B der erste Vierteljahresbeitrag 1947
(10.50 RM., 12.— RM., 13.50 RM. oder 18.— RM.).

Gleichzeitig bitten wir auch, alle Beitragsrückstände zu überweisen. Alle Mitglieder, die bisher noch keine Verbindung mit uns haben, sowie diejenigen, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen oder aus anderen Gebieten umgesiedelt sind, wollen sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen.“

Nr. 15

Ord. 11. 12. 46

Kirchenangestellte

Der Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V. in Essen bittet um Aufnahme nachstehender Bekanntmachung:

„Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ansprüche der Kirchenangestellten an die Hinterbliebenenhilfe des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten mögen die Mitglieder desselben, vor allem die Ostflüchtlinge, die sich im Bereich unserer Erzdiözese aufhalten, ihre jetzige Anschrift dem Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V., (22a) Essen, Odastraße 16, britische Zone, umgehend mitteilen. Die Pfarrgeistlichen werden gebeten, diese Aufforderung den Ostflüchtlingen bekanntzugeben.“

Nr. 16

Ord. 2. 1. 47

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ zu **Wahlen**, Landkreis Lörrach, finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Dienstag, den 1. bis Karfreitag, den 5. April;

Jungmänner (über 17 Jahre): Donnerstag, den 27. bis Montag, den 31. März;

Frauen: Montag, den 17. bis Freitag, den 21. März;

III. Orden (weibl.): Montag, den 17. bis Freitag, den 21. Februar;

Jungfrauen (über 30 Jahre): Montag, den 3. bis Freitag, den 7. März;

Jungfrauen (unter 30 Jahre): Montag, den 10. bis Freitag, den 14. März.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen wollen gerichtet werden an das Exerzitienhaus „Himmelspforte“ zu **Wahlen**, Landkreis Lörrach.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 1946 den Pfarrer i. R. **Johann Ev. Stihl** in Markdorf zum **Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem** ernannt.

Dekans-Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 17. Dezember 1946 den Erzbischöflichen Geistlichen Rat **Georg Bernhard Göttinger**, Pfarrer in Rosenberg, zum Dekan des Landkapitels **Buchen**, den Pfarrer **Robert Merkle** in Ettenheimmünster zum Dekan des Landkapitels **Lahr** und den Pfarrer **Joseph Wundel** in Zuzenhausen zum Dekan des Landkapitels **Waibstadt** bestellt.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

1. Dez.: **Raifer Kurt Karl**, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, auf die Pfarrei **Reicholzhheim**.
1. Dez.: **Roos Valentin**, sen., Pfarrverweser in Ivesheim, auf diese Pfarrei.
8. Dez.: **Kaltenbrunn Ernst**, Pfarrkurat in Mannheim-St. Peter, auf die Pfarrei **Heidelbergs-St. Raphael**.
15. Dez.: **Hausser Dr. Richard**, Pfarrverweser in Heidelberg-Heilig-Geist-Pfarrei, auf diese Pfarrei.
26. Dez.: **Hospach Stephan**, Pfarrer in Bilsingen, auf die Pfarrei **Storzingen**.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Mannheim ad St. Jacobum, decanatus
Mannheim.

Steinbach, decanatus Buehl.

Waldulm, decanatus Achern.

Wehr, decanatus Saeckingen.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas
proponendae sunt.

Berufungen

9. Okt.: Bayer Dr. Joseph, Vikar in Lahr=St.
Peter und Paul, i. g. E. nach Pforz=
heim=St. Franziskus.

10. Okt.: Schuh P. Alois, S. C. J., als Vikar nach
Ceislingen.

16. Okt.: Miltner Joseph, Vikar in Jestetten,
i. g. E. nach Rickenbach.

16. Okt.: Volk Johann, Vikar in Rickenbach, i. g. E.
nach Hechingen.

29. Okt.: Braun Adolf, als Vikar nach Appen=
weier.

14. Nov.: Baller P. Wilhelm, S. C. J., als Vikar
nach Mannheim=Neckarau.

20. Nov.: Hoffmann Herbert, als Vikar nach
Gernsbach.

1. Dez.: Fischer Anton, als Vikar nach Ruß=
loch.

1. Dez.: Maurath Ferdinand, bisher beurlaubt,
als Vikar nach Inzlingen.

4. Dez.: Knecht Karl, Vikar in Schonach, i. g. E.
nach Karlsruhe=St. Stephan.

4. Dez.: Weis Clemens, Vikar in Karlsruhe=St.
Stephan, als Religionslehrer nach Karlsru=
ruhe.

10. Dez.: Ruby Karl, Vikar in Karlsruhe=St. Bern=
hard, i. g. E. nach Bad Rippoldsau.

11. Dez.: Englert Ludwig, Vikar in Elzach, i. g. E.
nach Mannheim=St. Franziskus.

11. Dez.: Schnatterer Adalbert, Vikar in
Mannheim=St. Franziskus, i. g. E. nach
Elzach.

12. Dez.: Keller Arthur, bisher beurlaubt, als
Vikar nach Kappel a. Rh.

17. Dez.: Rock Joseph, Vikar in Ettlingenweier,
i. g. E. nach Nordrach.

17. Dez.: Schmidt Erich, Vikar in Oberhausen,
i. g. E. nach Bad Krozingen.

18. Dez.: Scheil Richard, Vikar in Rangendingen,
i. g. E. nach Liggersdorf.

19. Dez.: Fleck Edmund, Vikar in Ottenhöfen,
i. g. E. nach Schonach.

19. Dez.: Killian Theobald, Vikar in Bad Rip=
poldsau, i. g. E. nach Karlsruhe=St.
Bernhard.

25. Dez.: Friedl Walter, Pfarrvikar in Reichen=
bach b. E., als Expositus nach Langen=
steinbach.

Im Herrn sind verschieden

16. Dez.: von Kageneck, Graf Philipp Max
Ernst, in Freiburg i. Br., † in Munzingen.

24. Dez.: Bieser Franz Joseph, Erzb. Geistl. Rat,
resign. Pfarrer von Waldshut.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat